Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München, München – im Folgenden: „Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft"–

und

der Geschäftsführung der MR Beteiligungen 2. GmbH, München

zum

Gewinnabführungsvertrag zwischen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und der MR Beteiligungen 2. GmbH

I. Einleitung

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und die MR Beteiligungen 2. GmbH werden am 06.03.2017 einen Gewinnabführungsvertrag abschließen. In diesem Vertrag verpflichtet sich die MR Beteiligungen 2. GmbH zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft. Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber der MR Beteiligungen 2. GmbH zur Verlustübernahme. Dieser Gewinnabführungsvertrag soll die Grundlage für eine steuerliche Organschaft nach dem Körperschaftsteuergesetz und dem Gewerbesteuergesetz zwischen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und der MR Beteiligungen 2. GmbH bilden.

Im Folgenden erstatten der Vorstand der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und die Geschäftsführung der MR Beteiligungen 2. GmbH gemäß § 293a AktG einen gemeinsamen Bericht, in dem sie den Abschluss und den Inhalt des Gewinnabführungsvertrags im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen.

II. Parteien des Gewinnabführungsvertrags

Parteien des Gewinnabführungsvertrags sind die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft als herrschendes Unternehmen („Organträgerin") und die MR Beteiligungen 2. GmbH als ergebnisabführende Gesellschaft („Organgesellschaft").

1. Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42039 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Rückversicherung in allen Versicherungszweigen. Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen einrichten, andere Unternehmen aller Art gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet scheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ist die Obergesellschaft der Münchener-Rück-Gruppe. Sie kombiniert Erst- und Rückversicherung unter einem Dach und deckt so auf dem Markt der Risiken weite Teile der Wertschöpfungskette ab. Die weltweiten Kapitalanlagen der Münchener-Rück-Gruppe werden insbesondere durch die MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH (im Folgenden: „MEAG") und deren Tochtergesellschaften verwaltet.

2. MR Beteiligungen 2. GmbH

Die MR Beteiligungen 2. GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München. Sie wurde mit notarieller Urkunde vom 13.02.2017 gegründet und am 28.02.2017 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 231694 eingetragen. Das Geschäftsjahr der MR Beteiligungen 2. GmbH ist das Kalenderjahr. Das Stammkapital der MR Beteiligungen 2. GmbH beträgt 25.000,00 €. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt. Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft hält sämtliche Anteile an der MR Beteiligungen 2. GmbH und ist damit deren alleinige Gesellschafterin.

Die MR Beteiligungen 2. GmbH hat derzeit zwei Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die MR Beteiligungen 2. GmbH allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die MR Beteiligungen 2. GmbH durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Alle derzeitigen Geschäftsführer sind Mitarbeiter der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft. Die MR Beteiligungen 2. GmbH beschäftigt keine Mitarbeiter.

Unternehmensgegenstand der MR Beteiligungen 2. GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von eigenem Vermögen, insbesondere von Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften. Geschäfte, welche der staatlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere nach KWG, gehören nicht zum Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen und ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Zur Zeit ist die MR Beteiligungen 2. GmbH nicht operativ tätig.

Die MR Beteiligungen 2. GmbH wurde gegründet, damit die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ein operatives Geschäft in sie einbringen oder auf sie übertragen kann. Es ist geplant, die MR Beteiligungen 2. GmbH für geschäftliche Aktivitäten zu verwenden, bei denen eine organisatorische aber keine wirtschaftliche Trennung von der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft sinnvoll ist. Derzeit handelt es sich bei der MR Beteiligungen 2. GmbH um eine reine Vorratsgesellschaft. Eine operative Tätigkeit ist derzeit noch nicht geplant.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags; Auswirkungen des Vertrags

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist eine wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und der MR Beteiligungen 2. GmbH. Durch eine solche Organschaft kann die Besteuerung beider Gesellschaften optimiert werden. Insbesondere bietet sie folgende Vorteile:

- Das Einkommen der MR Beteiligungen 2. GmbH würde steuerlich unmittelbar der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft zugerechnet. Auf diese Weise ließen sich auf Ebene der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Gewinne und Verluste der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und der MR Beteiligungen 2. GmbH unmittelbar verrechnen. Hierdurch würde verhindert, dass Gewinne der einen Gesellschaft versteuert werden müssten, während bei der anderen Gesellschaft möglicherweise nicht oder erst später steuerlich abziehbare

Verluste entstünden. Diese Verrechnung von Gewinnen und Verlusten führte im Ergebnis zu einer Verringerung der Gesamtsteuerlast.

- Von der MR Beteiligungen 2. GmbH an die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ausgeschüttete Gewinne wären ohne steuerliche Organschaft auf Ebene der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft nach derzeitigem Steuerrecht zu 5 % steuerpflichtig. Durch Abschluss des Gewinnabführungsvertrags könnten etwaige Gewinne der MR Beteiligungen 2. GmbH ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft abgeführt werden.
- Bei neuen geschäftlichen Aktivitäten entstehen häufig Anlaufverluste. Bis zur Begründung einer steuerlichen Organschaft entstehende Verluste sind grundsätzlich erst nach einer Auflösung der Organschaft wieder nutzbar. Dies kann vermieden werden, wenn neue geschäftliche Aktivitäten in der MR Beteiligungen 2. GmbH entfaltet würden und zwischen ihr und der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft bereits eine steuerliche Organschaft bestünde. Das eröffnete der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft die Möglichkeit, auch kurzfristig unterjährig operatives Geschäft in eine Gesellschaft mit bestehendem Gewinnabführungsvertrag einzubringen.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft durch den Gewinnabführungsvertrag keine negativen Folgen, insbesondere weil von der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft als Alleingesellschafterin weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter der MR Beteiligungen 2. GmbH entsprechend der §§ 304f. AktG geschuldet werden.

Die genaue zukünftige Tätigkeit der Vorratsgesellschaft steht noch nicht fest. Insofern kann das für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft entstehende Verlustrisiko derzeit nicht weiter konkretisiert werden. Das Verlustrisiko entspricht aber letztlich dem Verlustrisiko, welches bestünde, wenn die zukünftige Tätigkeit alternativ direkt in der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ausgeübt werden würde. Denn die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft kann als alleinige Gesellschafterin der MR Beteiligungen 2. GmbH durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte jederzeit Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der MR Beteiligungen 2. GmbH und deren Geschäftsführung nehmen. Insofern erhöht sich das Risiko für die Aktionäre durch die Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag nicht.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages besteht nicht:

- Es wäre alternativ möglich, zukünftige Tätigkeiten auch direkt in der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft aufzunehmen. Das würde zu einer unmittelbaren steuerlichen Ergebniskonsolidierung der neuen und der bisherigen Tätigkeit der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft führen. Es würde aber an der beabsichtigten organisatorischen Verselbständigung der neu aufgenommenen Tätigkeit fehlen.
- Alternativ wäre es auch möglich, einen Gewinnabführungsvertrag erst abzuschließen, nachdem die MR Beteiligungen 2. GmbH eine operative Tätigkeit aufgenommen hat. Die steuerliche Organschaft würde dann aber regelmäßig erst wirksam werden, nachdem erste Anlaufverluste entstanden sind. Diese Anlaufverluste könnten erst nach Beendigung der Organschaft mit den steuerlichen Gewinnen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft verrechnet werden.

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

1. Allgemeines

Bei dem Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne des § 291 AktG. Er bedarf sowohl der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der MR Beteiligungen 2. GmbH, die am 13.02.2017 in notarieller Form erteilt wurde, als auch der Zustimmung der Hauptversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft. Im Anschluss an diese Zustimmungen ist der Gewinnabführungsvertrag in das Handelsregister der MR Beteiligungen 2. GmbH einzutragen. Der Gewinnabführungsvertrag wird erst mit Eintragung in das Handelsregister der MR Beteiligungen 2. GmbH wirksam. Da die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft alleinige Gesellschafterin der MR Beteiligungen 2. GmbH ist, ist eine Vertragsprüfung durch einen Vertragsprüfer gemäß § 293b AktG sowie die Vorlage eines Prüfungsberichts nach § 293e AktG nicht erforderlich.

2. Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags ist Folgendes anzumerken:

§ 1 des GAV: Gewinnabführung

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die MR Beteiligungen 2. GmbH ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist danach – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2 und 3 des Gewinnabführungsvertrags – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, einen ggf. in eine gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. § 301 AktG wird in seiner jeweils gültigen Fassung (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) angewandt.

Die MR Beteiligungen 2. GmbH kann mit Zustimmung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (gemäß § 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist. Auf Verlangen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft können während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 S. 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2 des GAV: Verlustübernahme

Gemäß § 2 des Gewinnabführungsvertrags ist die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft zur Übernahme der Verluste der MR Beteiligungen 2. GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) verpflichtet. Danach hat die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Damit die steuerliche Organschaft zwischen der MR Beteiligungen 2. GmbH und der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft als Organträgerin verpflichtet, einen etwaigen Verlust der MR Beteiligungen 2. GmbH auszugleichen (§ 17 KStG).

§ 3 des GAV: Wirksamwerden und Vertragsdauer

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der MR Beteiligungen 2. GmbH, der Zustimmung der Hauptversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister der MR Beteiligungen 2. GmbH. Er gilt erstmals rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der MR Beteiligungen 2. GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister der MR Beteiligungen 2. GmbH eingetragen wird.

Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der MR Beteiligungen 2. GmbH, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nach der vorgenannten Regelung nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Jahr. Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Gewinnabführungsvertrag gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Eine bestandskräftige oder für sofort vollziehbar erklärte Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Vertrag zu kündigen, stellt einen wichtigen Grund dar. Ferner ist die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie zumindest teilweise Geschäftsanteile an der MR Beteiligungen 2. GmbH veräußert. Die vorstehend aufgeführten wichtigen Gründe sind nicht abschließend.

§ 4 des GAV: Schlussbestimmungen

Zweck des Gewinnabführungsvertrags ist die Begründung einer steuerlichen Organschaft. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrags sind daher die steuerlichen Bestimmungen der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung (oder entsprechende Nachfolgevorschriften) zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine übliche salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Gewinnabführungsvertrags sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Sollte demnach eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, soll dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer etwaigen Lücke soll diejenige Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder auch bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft als auch die MR Beteiligungen 2. GmbH vorteilhaft ist.

München, den 06. 03. 2017

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München

Dr. Nikolaus v. Bomhard

Giuseppina Albo

Dr. Ludger Arnoldussen

Dr. Thomas Blunck

Dr. Doris Höpke

Dr. Torsten Jeworrek

Dr. Markus Rieß

Dr. Peter Röder

Dr. Jörg Schneider

Dr. Joachim Wenning

München, den 06. 03. 2017

MR Beteiligungen 2. GmbH

Dr. Frank Weißhaupt

Mathias Walterspiel